

# Apothekerverband des Kantons Bern (AKB)

## Notfalldienstreglement

## INHALTSVERZEICHNIS

- A. Grundlagen und Zuständigkeit**
  - Art. 1 Grundlagen
  - Art. 2 Zuständigkeit des AKB
  - Art. 3 Verpflichtung zur Leistung des Notfalldienstes
- B. Organisation des Notfalldienstes**
  - Art. 4 Notfalldienstregionen
- C. Notfalldienstpflicht**
  - Art. 5 Notfalldienstpflicht
- D. Befreiung von der Notfalldienstpflicht und Ersatzabgabe**
  - Art. 6 Befreiung von der Notfalldienstpflicht
  - Art. 7 Krankheit oder Unfall der notfalldienstpflichtigen Person
  - Art. 8 Schwangerschaft
  - Art. 9 Apotheker mit BAB, welche nicht in einer öffentlichen Apotheke arbeiten
  - Art. 10 Fehlende Zugangsmöglichkeiten zu einer Apotheke ausserhalb der Öffnungszeiten
  - Art. 11 Öffentliche Apotheke mit mehreren Apothekern mit BAB
  - Art. 12 Aufgabe der Geschäftstätigkeit
  - Art. 13 ausserordentliche Situation
  - Art. 14 Ausnahme von der Leistung einer Ersatzabgabe
- E. Ersatzabgabe**
  - Art. 15 Grundlage der Ersatzabgabe
  - Art. 16 Höhe der Ersatzabgabe
  - Art. 17 Inkasso und Zweckgebundenheit der Ersatzabgabe
  - Art. 18 Informationspflicht des AKB
- F. Verwendung der Ersatzabgaben**
  - Art. 19 Überschüssige Einnahmen aus den Ersatzabgaben durch die Regionen
  - Art. 20 Verwendung der Mittel aus dem Notfalldienstkonto
  - Art. 21 Rechnungsablage
  - Art. 22 Rechnungswesen
- G. Verfahren bei Unstimmigkeit und anderen Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Notfalldienst**
  - Art. 23 Verfahren
- H. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**
  - Art. 24 Geschäftsstelle des AKB
  - Art. 25 Dienstpauschale
  - Art. 26 Medikamentensortiment
  - Art. 27 Beschluss und Inkrafttreten

**Hinweis:** Aus Gründen der Lesbarkeit wird im folgenden Text die jeweilige männliche Form verwendet; die andere Form ist stets miteingeschlossen.

## **A. Grundlagen und Zuständigkeit**

### **Art. 1 Grundlagen**

Personen, die einen universitären Medizinalberuf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, sind nach Art. 40 Abs. 1 lit. g des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) zum Notfalldienst, nach Massgabe der kantonalen Vorschriften, verpflichtet. Apotheker mit Berufsausübungsbewilligung des Kantons Bern sind demnach gemäss Art. 30a ff. des Gesundheitsgesetzes des Kantons Bern (GesG; BSG 811.01) verpflichtet, sich an einem Notfalldienst zu beteiligen.

### **Art. 2 Zuständigkeit des AKB**

Der Apothekerverband des Kantons Bern (AKB) als Standesorganisation ist nach Art. 30b GesG ermächtigt, ein Notfalldienstreglement zu erlassen, das für alle in der Region notfalldienstpflichtigen Fachpersonen verbindlich ist.

### **Art. 3 Verpflichtung zur Leistung des Notfalldienstes**

Die Notfalldienstpflicht und dieses Reglement gelten im Kanton Bern für sämtliche Apotheker mit Berufsausübungsbewilligung, unabhängig von deren Mitgliedschaft im AKB.

## **B. Organisation des Notfalldienstes**

### **Art. 4 Notfalldienstregionen**

Der kantonale Notfalldienst ist in folgende Notfalldienstregionen aufgeteilt:

- Stadt Bern und Agglomeration
- Grossraum Biel (Biel, Nidau, Lyss, Aarberg)
- Berner Jura
- Langenthal und Umgebung
- Oberland (Thun und Interlaken)
- Burgdorf
- ev. andere Regionen im Kanton Bern

Die Notfalldienstregionen erlassen die lokalen Notfalldienstpläne und entscheiden über Gesuche um Befreiung von der Notfalldienstpflicht. Die Notfalldienstregionen können eigene Notfalldienstreglemente erlassen. Diese dürfen dem vorliegenden Reglement und den einschlägigen Gesetzesbestimmungen nicht widersprechen. Die Reglemente sind dem AKB zur Kenntnisnahme vorzulegen. Der AKB leitet die regionalen Notfalldienstreglemente der zuständigen Stelle der GSI zur Kenntnisnahme weiter. Erlässt eine Notfalldienstregion kein regionales Reglement, so gilt ausschliesslich das vorliegende Reglement.

## **C. Notfalldienstpflicht**

### **Art. 5 Notfalldienstpflicht**

Jeder Apotheker mit Berufsausübungsbewilligung ist verpflichtet, sich an einem ambulanten Notfalldienst zu beteiligen (Art. 30a Abs. 1 GesG) und diesen einwandfrei zu gewähren.

In Ortschaften mit mindestens zwei öffentlichen Apotheken sind deren Inhaber verpflichtet, die Notfallversorgung mit Heilmitteln zu gewährleisten (Art. 30a Abs. 2 GesG). Die Inhaberin oder der Inhaber schafft die Voraussetzung für die Zugänglichkeit der Apotheke ausserhalb der Öffnungszeiten für das Publikum und stellt die notwendigen Mittel bereit.

Apotheker, die ausschliesslich in Apotheken ohne Notfalldienstpflicht nach Art. 30a Abs. 2 GesG arbeiten, sind vom Notfalldienst und der Ersatzabgabe befreit.

## **D. Befreiung von der Notfalldienstpflicht und Ersatzabgabe**

### **Art. 6 Befreiung von der Notfalldienstpflicht**

Auf begründetes Gesuch hin kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Befreiung von der Notfalldienstpflicht bei den Notfalldienstregionen beantragt werden. Als wichtig gelten insbesondere die in den nachfolgenden Artikeln aufgezählten Gründe.

Der Befreiungsgrund ist zu belegen. Die Befreiung gilt jeweils für 1 Jahr. Für eine Verlängerung der Befreiung von der Notfalldienstpflicht ist ein neues Gesuch einzureichen.

Die Notfalldienstregionen haben die Befreiung oder den Ausschluss eines Apothekers von der Notfalldienstpflicht jährlich dem AKB mitzuteilen.

### **Art. 7 Krankheit oder Unfall der notfalldienstpflichtigen Person**

Apotheker, welche aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, Notfalldienst zu leisten, können unter Vorweisung eines Arzzeugnisses auf Gesuch hin von der Notfalldienstpflicht befreit werden. Die Ersatzabgabe bleibt in diesem Fall geschuldet.

### **Art. 8 Schwangerschaft**

Apothekerinnen sind ab der 25. Schwangerschaftswoche bis zur Geburt und danach bis maximal 12 Monate nach der Geburt auf Gesuch hin von der Notfalldienstpflicht und der Ersatzabgabe befreit. Die Apotheke als Institution ist jedoch weiterhin verpflichtet, Notfalldienst zu leisten.

### **Art. 9 Apotheker mit Berufsausübungsbewilligung, welche nicht in einer öffentlichen Apotheke arbeiten**

Apotheker mit Berufsausübungsbewilligung, welche nicht in einer öffentlichen Apotheke arbeiten und somit keinen Zugang zum Notfallsortiment haben, sind von der Notfalldienstpflicht und der Ersatzabgabe befreit.

### **Art. 10 Fehlende Zugangsmöglichkeiten zu einer Apotheke ausserhalb der Öffnungszeiten**

Apotheken, bei welchen der Zugang ausserhalb der üblichen Öffnungszeiten für das Publikum nicht zumutbar ist, sind auf Gesuch hin von der Notfalldienstpflicht zu befreien. Die Ersatzabgabe ist geschuldet.

#### **Art. 11 Notfalldienstpflichtige Apotheke mit mehreren Apothekern mit BAB**

Arbeiten in einer notfalldienstpflichtigen Apotheke mehrere Apotheker, so sind alle verpflichtet, sich am internen Notfalldienst zu beteiligen. Die Entrichtung der Ersatzabgabe obliegt der Apotheke als Betrieb und ist dann zu leisten, wenn die Apotheke von der Notfalldienstpflicht dispensiert ist. Die interne Organisation des Notfalldienstes der Apotheke liegt in der Verantwortung des fachtechnisch verantwortlichen Apothekers.

#### **Art. 12 Aufgabe der Geschäftstätigkeit**

Gibt eine Apotheke die Geschäftstätigkeit auf und kann sie daher die gemäss Notfalldienstplan vorgesehenen Notfalldienste nicht mehr wahrnehmen, so ist sie verpflichtet, für die restlichen Diensttermine eine Ersatzlösung mit anderen Apotheken zu vereinbaren. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten jener Apotheke, welche die Geschäftstätigkeit aufgibt. Falls die Apotheke keine Vereinbarung für die restlichen Diensttermine trifft, ist die volle Ersatzabgabe geschuldet.

#### **Art. 13 Ausserordentliche Situationen**

Kann eine Apotheke aufgrund einer ausserordentlichen Situation (höherer Gewalt) den Zugang zur Apotheke nicht mehr gewährleisten (beispielsweise wegen Hochwasser, Brand, etc.), so ist sie auf Gesuch hin von Pflicht befreit, die Notfallversorgung mit Heilmitteln zu gewährleisten. Die Ersatzabgabe bleibt geschuldet.

#### **Art. 14 Ausnahme von der Leistung einer Ersatzabgabe**

Ein Apotheker kann für die Notfalldienst-Einsätze, für die er befreit wurde, einen Apotheker als Stellvertreter beauftragen. In diesem Fall ist keine Ersatzabgabe geschuldet.

### **E. Ersatzabgabe**

#### **Art. 15 Grundlage der Ersatzabgabe**

Gemäss Art. 30b Abs. 3 GesG haben notfalldienstpflichtige Apotheker, welche keinen Notfalldienst leisten, eine Ersatzabgabe zu bezahlen. Die Ersatzabgabe wird in der Regel von der Apotheke, in der die dienstpflichtigen Apotheker arbeiten, geschuldet.

#### **Art. 16 Höhe der Ersatzabgabe**

Bei der Bemessung der Höhe der Ersatzabgaben gelten folgende Richtlinien:

- a. Ein Notfalldienst dauert 1 Tag.
- b. Die Ersatzabgabe beträgt CHF 500.-- pro Notfalldienst.
- c. Die maximal jährliche Ersatzabgabe beträgt CHF 15'000.--.

Die Notfalldienstregionen setzen die Ersatzabgaben unter zwingender Einhaltung der Vorgaben gemäss vorliegendem Reglement fest.

#### **Art. 17 Inkasso und Zweckgebundenheit der Ersatzabgabe**

Die Ersatzabgabe wird von den Notfalldienstregionen eingezogen.

Die Notfalldienstregionen verwenden die Ersatzabgaben zweckgebunden für die Sicherstellung des regionalen Notfalldienstes, insbesondere für die Erstellung der Dienstpläne und die Deckung des administrativen Aufwandes.

Die Geschäftsstelle des AKB ist von den Notfalldienstregionen jeweils im ersten Halbjahr des Jahres über die Verwendung der erhobenen Ersatzabgaben im vergangenen Kalenderjahr un-  
aufgefordert und schriftlich zu informieren.

Ein Überschuss der eingegangenen Ersatzabgaben ist von den Notfalldienstregionen in das Notfalldienstkonto des AKB gemäss Art. 20ff. einzuzahlen. Als Berechnungsgrundlage gilt das jeweilige Kalenderjahr.

#### **Art. 18 Informationspflicht des AKB**

Der AKB informiert die zuständige Stelle der GSI in einer jährlichen Zusammenstellung über die Höhe und Verwendung der erhobenen Ersatzabgaben, sowie über die Anzahl der von der Notfalldienstpflicht befreiten oder ausgeschlossenen Fachpersonen einschliesslich der Gründe dafür (Art. 30c Abs. 3 GesG).

#### **F. Verwendung der Ersatzabgaben**

##### **Art. 19 Überschüssige Einnahmen aus den Ersatzabgaben durch die Regionen**

Die Notfalldienstregionen haben überschüssige Einnahmen aus den Ersatzabgaben, welche nicht zur Sicherstellung des regionalen Notfalldienstes benötigt werden, jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres auf ein dafür vorgesehenes Konto (nachfolgend Notfalldienstkonto) des AKB einzuzahlen.

##### **Art. 20 Verwendung der Mittel aus dem Notfalldienstkonto**

Der AKB erlässt Ausführungsbestimmungen, aus welchen hervorgeht, wie die eingenommenen Ersatzabgaben zu verwenden sind.

Resultiert bei Ende eines Kalenderjahres und nach Abzug sämtlicher dem AKB aus der Organisation und Sicherstellung des Notfalldienstes entstandenen Kosten ein Überschuss auf dem Notfalldienstkonto, so wird dieser anteilmässig an die Apotheken, welche im betreffenden Kalenderjahr Notfalldienst geleistet haben, rückvergütet. Über eine allfällige Rückvergütung und deren Höhe entscheidet der Vorstand des AKB abschliessend nach den Grundlagen des Ausführungsreglements.

##### **Art. 21 Rechnungsablage**

Die Rechnung des Notfalldienstkontos ist jeweils auf Jahresende abzuschliessen und auf der Website des AKB zu publizieren.

##### **Art. 22 Rechnungswesen**

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Geschäftsstelle des AKB.

**G. Verfahren bei Unstimmigkeit und anderen Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Notfalldienst**

**Art. 23 Verfahren**

Bei Uneinigkeit im Zusammenhang mit dem Notfalldienst entscheidet der Vorstand des AKB. Wird keine Einigung gefunden, erlässt die zuständige Stelle der GSI eine Verfügung.

**H. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

**Art. 24 Geschäftsstelle des AKB**

Die Geschäftsstelle des AKB ist für die sich ergebenden administrativen Aufgaben des Notfalldienstes zuständig.

**Art. 25 Dienstpauschale**

Für die Inanspruchnahme des Notfalldienstes wird eine Dienstpauschale erhoben. Bei einer ärztlichen Verordnung im Notfalldienst wird der Tarif gemäss KVG erhoben.

Besteht keine ärztliche Verordnung, wird der Tarif gemäss den Empfehlungen der lokalen Organisatoren des Notfalldienstes erhoben.

**Art. 26 Medikamentensortiment**

Die Notfalldienstapotheken gestalten ihr Sortiment so, dass die Notfälle in der Regel bedient werden können.

**Art. 27 Beschluss und Inkrafttreten**

Dieses Reglement über den Notfalldienst der Apotheker im Kanton Bern wurde an der a.o. Mitgliederversammlung vom 28.06.2022 verabschiedet und der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern am 28.06.2022 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Es tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Richtlinien für eine einheitliche Organisation des Notfalldienstes der Apotheken im Kanton Bern vom 28.06.2022, sowie das Ausführungsreglement vom 28.06.2022 bilden integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.

Bern, 28. Juli 2022

**Der Apothekerverband des Kantons Bern**

Der Präsident

.....  
Mark Kobel

Der Geschäftsführer

.....  
Nicolas Koechlin